

AWV Jade - Newsletter Corona – 16_10_2020

1. Beschluss der Konferenz der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 14. Oktober 2020

Die Ministerpräsidenten haben mit der Bundeskanzlerin am 14.10.2020 weitere Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen, deren Umsetzung durch die Länder erfolgt. Bewohner aus Regionen mit hohen Fallzahlen müssen sich auf weitere Verschärfungen einstellen. Den Beschluss fügen wir Ihnen in voller Länge als **Anlage_1_Beschluss** bei.

Die wesentlichen Aussagen des Beschlusses:

1. Hotspot-Strategie

a. oberhalb einer Inzidenz von 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in einer Woche

- Teilnehmerbegrenzung für Feierlichkeiten im Familien- oder Freundeskreis: 25 Teilnehmer im öffentlichen und 15 Teilnehmer im privaten Raum (der Protokollerklärung ist zu entnehmen, dass Niedersachsen für die verbindliche Umsetzung der Regelung für die privaten Räume einen Prüfvorbehalt angemeldet hat)

- ergänzende Maskenpflicht soll im öffentlichen Raum überall dort eingeführt werden, wo Menschen dichter und/oder länger zusammenkommen

- Empfehlung zur Sperrstunde in der Gastronomie

- weitere Begrenzung von Veranstaltungsteilnehmern; Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes

b. oberhalb einer Inzidenz von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohnern in einer Woche

- Lokale Beschränkungsmaßnahmen

a. Erweiterungen der Pflicht zum Tragen einer Mundnasenbedeckung,

b. Begrenzung der Zahl der Teilnehmer bei Veranstaltungen auf 100 Personen, Ausnahmen bedürfen eines mit dem zuständigen Gesundheitsamt abgestimmten Hygienekonzeptes;

c. Einführung von Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum auf maximal 10 Personen und

d. die verbindliche Einführung der Sperrstunde um 23 Uhr für Gastronomiebetriebe einschließlich eines generellen Außenabgabeverbotes von Alkohol, sowie

e. weitergehende verbindliche Beschränkungen der Teilnehmerzahlen für Feiern auf 10 Teilnehmer im öffentlichen Raum sowie auf 10 Teilnehmer aus höchstens zwei Hausständen im privaten Raum.

Kommt der Anstieg der Infektionszahlen unter den vorgenannten Maßnahmen nicht spätestens binnen 10 Tagen zum Stillstand, sind weitere gezielte Beschränkungsschritte unvermeidlich, um öffentliche Kontakte weitergehend zu reduzieren. In diesen Fällen ist insbesondere im ersten Schritt eine Kontaktbeschränkung einzuführen, die den Aufenthalt im öffentlichen Raum nurmehr mit 5 Personen oder den Angehörigen von zwei Hausständen gestattet.

2. Weitere Hilfsmaßnahmen für Unternehmen

Die Einschränkungen führen dazu, dass einige Wirtschaftsbereiche auch in den kommenden Monaten erhebliche Einschränkungen ihres Geschäftsbetriebes hinnehmen müssen. Deshalb wird der Bund Hilfsmaßnahmen für Unternehmen verlängern und die Konditionen, für die die hauptbetroffenen Wirtschaftsbereiche verbessern.

3. Innerdeutsche Reisen

Die Regelungen der Bundesländer bezüglich der Beherbergung für Reisende aus besonders betroffenen Gebieten werden im Lichte der Erfahrungen und des weiteren Verlaufs des Infektionsgeschehens zum Ende der Herbstferien am 8. November neu bewertet. Auf dieser Grundlage soll eine möglichst einheitliche Anschlussregelung erarbeitet werden. Nicht erforderliche innerdeutsche Reisen aus bzw. in Risikogebiete (Inzidenz > 50 Neuinfektionen) sollen vermieden werden.

4. Neue Muster-Quarantäneverordnung

Die zwischen Bund und Ländern besprochene neue Muster-Quarantäneverordnung für Einreisen aus ausländischen Risikogebieten werden die Länder weitgehend einheitlich in ihren Länderverordnungen zum 8. November 2020 umsetzen. Danach gilt für Einreisende aus ausländische Risikogebieten ohne triftigen Reisegrund eine Quarantänezeit von 10 Tagen mit der Möglichkeit, durch einen negativen Test ab dem 5. Tag die Quarantäne vorzeitig zu beenden. Für notwendige Reisen und Pendler sind detaillierte Ausnahmen vorgesehen.

5. Schutz vulnerabler Gruppen

Der Schutz vulnerabler Gruppen stellt eine besondere Herausforderung dar. Bei steigenden Infektionszahlen werden die bereits getroffenen Maßnahmen für Krankenhäuser, Pflege-heime, Senioren- und Behinderteneinrichtungen entsprechend angepasst.

Der Bund wird durch die neue Testverordnung sicherstellen, dass die Kosten der seit kurzem verfügbaren SARS-CoV2-Schnelltests für regelmäßige Testungen der Bewohner bzw. Patienten, deren Besucher und das Personal übernommen werden. Die verfügbaren Schnelltests sollen prioritär für diesen Bereich eingesetzt werden, um auch bei steigenden Infektionszahlen einen bestmöglichen Schutz zu gewährleisten und sichere Kontakte zu ermöglichen.

2. Vierte Muster-VO zu Quarantänemaßnahmen

Als Reaktion auf das geänderte Infektionsgeschehen weltweit, die Verordnung zur Testpflicht von Einreisenden aus Risikogebieten, die Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag vom 29. September 2020 sowie den Beschluss der Bundeskanzlerin mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 27. August 2020 wurden Anpassungen der Muster-Verordnung erforderlich. Die aktualisierte, vierte Muster-Verordnung zu Quarantänemaßnahmen finden Sie als **Anlage_2_Quarantäne Muster-VO**.

Quarantäne-Anordnung und vorzeitige Beendigung der Quarantäne

Wie geplant wird die Dauer der Quarantäne von vierzehn auf zehn Tage verkürzt. Nach § 1 Abs. 1 der Muster-Verordnung sind Personen, die aus einem Risikogebiet einreisen, verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in ihre Wohnung oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen ständig dort abzusondern. Die Quarantänedauer kann frühestens durch einen Test ab dem fünften Tag nach der Einreise verkürzt werden, vgl. § 3 der Muster-Verordnung.

Ausnahmen von der Quarantäneverpflichtung

Die Ausnahmetatbestände für Dienstreisen wurden gegenüber der für Mitte Oktober ursprünglich geplanten Fassung noch einmal überarbeitet. Nicht mehr erforderlich ist ein zweiter Test drei Tage nach der Einreise. Das vereinfacht Dienstreisen.

Nach § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 4, S. 2 der neuen Muster-Verordnung sind Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen, bei Vorlage eines negativen Tests von der Quarantänepflicht befreit. Die zu Grunde liegende Testung muss entweder höchstens 48 Stunden vor Einreise oder bei der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein, § 2 Abs. 3 S. 3 der Muster-Verordnung.

Eine Ausnahme für Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet, die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit negativem Ergebnis durchgeführt haben, gilt nach wie vor, sofern die weiteren in der Verordnung neu eingeführten Voraussetzungen am Urlaubsort vorliegen, u.a. ein Schutz- und Hygienekonzept, vgl. § 2 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 der Muster-Verordnung.

3. Corona - Beherbergungsverbote für Geschäftsreisen

Zur besseren Übersicht hat die BDA in der anliegenden Darstellung die geltenden Regelungen zusammengefasst: **Anlage_3_Beherbergungsverbot Geschäftsreisen**

Danach gilt kein Beherbergungsverbot für Geschäftsreisen in 14 von 16 Bundesländern. Bis heute machten Baden-Württemberg und Sachsen eine Ausnahme. Für Geschäftsreisen in diese Gebiete aus einem sogenannten "Corona-Hotspot" sollten noch die allgemeinen Bestimmungen gelten, nach der eine

Übernachtung im Rahmen einer Geschäftsreise nur dann möglich ist, wenn ein negatives Coronatestat vorliegt. Das Beherbergungsverbot in Baden-Württemberg ist aktuell durch eine Entscheidung des VGH Mannheim aufgehoben worden. Die Staatsregierung von Sachsen hat gestern mit Wirkung vom kommenden Samstag an die Aufhebung beschlossen. Danach sind Geschäftsreisen auch ohne Coronatest ab Samstag wieder in alle Bundesländer möglich.

WICHTIG Niedersachsen:

Beherbergungsverbot in Niedersachsen vorläufig außer Vollzug gesetzt

Der 13. Senat des Niedersächsischen Obergerichts hat mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 in einem Normenkontrollverfahren die § 1 Abs. 1 Satz 1 und § 1 Abs. 2 Satz 1 der Niedersächsischen Verordnung über Beherbergungsverbote zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Beherbergungs-Verordnung) vom 9. Oktober 2020 vorläufig außer Vollzug gesetzt (13 MN 371/20).

Das in der Niedersächsischen Corona-Beherbergungs-Verordnung konkret angeordnete Beherbergungsverbot erweise sich bei summarischer Prüfung aber als rechtswidrig. Das Verbot sei schon nicht hinreichend bestimmt. Es erfasse Personen "aus" Risikogebieten, ohne festzulegen, ob diese Personen dort einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben müssten oder ein kurzzeitiger Aufenthalt genüge.

Die vorläufige Außervollzugsetzung ist allgemeinverbindlich, d.h. die außer Vollzug gesetzten Regelungen sind von den darin genannten Beherbergungsbetrieben mit sofortiger Wirkung nicht mehr zu beachten.

Der Beschluss ist unanfechtbar.